

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus vernetzten Fahrzeugen vor neuen Herausforderungen

Lucas Blum
DLA Piper UK LLP

Herbstakademie 2021

Überblick

1. Die Verarbeitung von Daten in connected und smart vehicles
2. Auf die Übermittlung von Daten Anwendung findendes Recht
3. Vernetzte Fahrzeuge als Endeinrichtung im Sinne des TTDSG
4. Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten aus Fahrzeugen
5. Fazit

Der Begriff des vernetzten Fahrzeugs

1. Die Verarbeitung von Daten in connected und smart vehicles

- Vernetzte Fahrzeuge interagieren über drahtlose Netzwerke mit ihrer Umwelt
- Fahrzeuge können auf vielfältige Weise vernetzt sein
- Vernetzt ist nicht gleichzusetzen mit autonom
- Die Vernetzung erfasst sowohl "Fahrzeugfunktionen" als auch "Servicefunktionen"

Funktions- und Servicedaten

1. Die Verarbeitung von Daten in connected und smart vehicles

- Funktionsdaten
 - Im Zusammenhang mit Fahrzeugfunktionen verarbeitete Daten
 - Für den Betrieb des Fahrzeugs als Beförderungsmittel erforderlich/ dienen der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen
 - Der vorschriftsmäßige Betrieb des Fahrzeugs ist ohne diese Daten nicht möglich
 - Daten knüpfen in Abgrenzung zu Servicedaten "mehr" an das Fahrzeug an
- Servicedaten
 - In Zusammenhang mit Servicefunktionen verarbeitete Daten
 - Erfolgt keine Verarbeitung von Servicedaten, wirkt sich dies nicht auf das Fahrzeug als Fortbewegungsmittel aus
 - Beziehen sich auf die Personen im Fahrzeug "Passagiere"

Personenbezug von Funktions- und Servicedaten

1. Die Verarbeitung von Daten in connected und smart vehicles

- Funktionsdaten
 - Zu beobachten sein wird, wie der Personenbezug von nach der VO (EU) 2019/2144 zu erhebenden und zu speichernden ereignisbezogenen Daten bewertet wird, da die Erhebung und Speicherung anonymisiert zu erfolgen hat.
- Servicedaten

Die Übermittlung von Daten aus dem Fahrzeug

1. Die Verarbeitung von Daten in connected und smart vehicles

- Daten können aus dem Fahrzeug heraus übermittelt werden (und Informationen in das Auto übertragen werden)
- Betrifft sowohl Funktions- als auch Servicedaten

Datenschutz-Grundverordnung

2. Auf die Übermittlung von Daten Anwendung findendes Recht

- Ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen
- Funktions- und Servicedaten sind grds. personenbezogene Daten
- "Verarbeitung": Erheben, Erfassen, Speichern, Auslesen, Abfragen, Offenlegung durch Übermittlung

ePrivacy-Richtlinie

2. Auf die Übermittlung von Daten Anwendung findendes Recht

- Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-RL soll von jeder Stelle zu beachten sein, die Informationen auf einem Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers speichert oder auf Informationen, die im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, zugreift

Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz

2. Auf die Übermittlung von Daten Anwendung findendes Recht

- Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz ("TTDSG") ab 1. Dezember 2021
- Unstrittig Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-RL
- Weiter Anwendungsbereich des § 25 TTDSG, vgl. BT-Drs. 19/27441 vom 9. März 2021, S. 38

Verhältnis von ePrivacyRL/TTDSG und DSGVO

2. Auf die Übermittlung von Daten Anwendung findendes Recht

- ePrivacy-RL Detaillierung und Ergänzung der DSGVO soweit die ePrivacy-RL für bestimmte Verarbeitungen personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation spezifischere Vorschriften vorsieht
- Finden sich keine spezifischeren Vorschriften, die entsprechend des *lex specialis derogat legi generali* Grundsatzes der Spezialität vorgehen, so gilt DSGVO
- Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-RL stellt solches *lex specialis* dar, soweit es sich bei den Informationen, die in Endeinrichtungen gespeichert werden, um personenbezogene Daten handelt

Begriff der Endeinrichtung nach dem TTDSG

3. Vernetzte Fahrzeuge als Endeinrichtung

- Endeinrichtung ist jede direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossene Einrichtung zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten, § 2 Nr. 6 TTDSG

Vernetzte Komponente des Fahrzeugs als Endeinrichtung

3. Vernetzte Fahrzeuge als Endeinrichtung

- Allein durch einen Anschluss des Fahrzeugs an ein öffentliches Telekommunikationsnetz könnte u.a. die Speicherung von Daten im Fahrzeug generell dem TTDSG unterfallen
- Dem Schutzbereich des TTDSG sollen nur diejenigen Einrichtungen/Komponenten unterfallen, die:
 - an ein öffentliches Telekommunikationsnetz angeschlossen sind und
 - im Sinne des § 2 Nr. 6 TTDSG i.V. mit § 2 Nr. 4 TTDSG auf das Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten ausgelegt sind

Einwilligung des Endnutzers

4. Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten aus Fahrzeugen

- Nach § 25 Abs. 1 TTDSG ist die Speicherung von Informationen in Endeinrichtungen der Zugriff auf Informationen, die in Endeinrichtungen gespeichert sind, nur zulässig, wenn der Endnutzer eingewilligt hat
- Anforderungen an die Einwilligung richten sich nach der DSGVO
- Einwilligungserfordernis sowohl bei personenbezogenen als auch nicht-personenbezogenen Daten

Endnutzer im Kontext vernetzter Fahrzeuge

4. Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten aus Fahrzeugen

- Endnutzer, ein Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt
- Als Endnutzer kommen Halter, Fahrer und Beifahrer in Betracht
- Differenzierung zwischen Fahrzeugfunktionen/Funktionsdaten bzw. Servicefunktionen/Service Daten

Ausnahmen vom Ermittlungserfordernis

4. Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten aus Fahrzeugen

- Zwei Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis
- Insbesondere relevant: Ausnahme nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG, die sich auf die Verarbeitung in Zusammenhang mit Telemediendiensten bezieht
 - Zu prüfen: Speicherung von Informationen/Zugriff "unbedingt erforderlich"

Fazit

5. Fazit

- Grundsätzlich durch das TTDSG keine neuen rechtlichen Herausforderungen
- Anforderungen des § 25 TTDSG gelten auch für vernetzte Fahrzeuge
- Endeinrichtung im vernetzten Fahrzeuge nur die "vernetzten" Einrichtungen/Komponente
- Anforderungen des TTDSG nicht nur für personenbezogene sondern auch nicht-personenbezogene Daten zu berücksichtigen
- Gilt nicht nur für vernetzte Fahrzeuge sondern allgemein im Bereich IoT



Lucas Blum
Rechtsanwalt | Associate
DLA Piper UK LLP

Mail: lucas.blum@dlapiper.com
Telefon: +49 (0) 89 / 23 23 72 132